

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 8 -

Nr. 2

Dingolfing, 23. Januar

2025

Taxitarifordnung 2025

Aktuelle Einwohnerzahlen

Übung der Bundeswehr vom 3. bis 7. Februar 2025

Übung der Bundeswehr vom 17. bis 28. Februar 2025

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgebote der Sparkasse Niederbayern-Mitte

Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Dingolfing-Landau (Taxitarifordnung 2025)

Taxitarifordnung 2025

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F.d.Bek. vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), das zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11 April 2024 (BGBl. 2024 Nr. 119) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVBefG, BayRS 922-2-W) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Dingolfing-Landau und dem Pflichtfahrbereich im Landkreis Dingolfing-Landau (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau.
3. Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2

Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
 - a) dem Grundpreis von 5,70 EUR
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
 - c) dem Zeitpreis nach Abs. 3
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 EUR berechnet.

2. Kilometerpreis

Der Kilometerpreis (Tarifstufe II wird in Schalteinheiten von je 0,20 Euro (je 90,91 m) angezeigt, das sind je Kilometer	2,20 EUR
Anfahrt in Zone I	frei
Anfahrt zu Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde, die nicht in der Zone I liegen	frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze Tarifstufe II	2,20 EUR
Zielfahrt in Zone I und Zone II Tarifstufe II	2,20 EUR
Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I in Zone II, Tarifstufe I in Zone I, Tarifstufe II	frei 2,20 EUR
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Zone II Tarifstufe II	2,20 EUR

3. Zeitpreis

Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (20 km/h) 48,- Euro je Stunde bzw. 0,80 Euro je 60,00 Sekunden.

4. Zuschläge

a) Gepäck und Tiere

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück, jedes frei transportierte Tier, jeder Käfig oder Transportbehälter	frei
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle	frei
Blindenhund	frei

b) bei Ausführung von Fahrtaufträgen in den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 2,50 EUR

c) Fahrten mit Großraumtaxen

(PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen, einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Der Zuschlag beträgt bei Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen
pauschal 8,00 EUR

d) Rollstuhltransporte mit spezieller Vorrichtung im Fahrzeug

für nicht umsetzbare Rollstuhltransporte (im Rollstuhl sitzend) wird zusätzlich eine einmalige
Gebühr pro Fahrt in Höhe von 12,00 EUR berechnet.

Der Gesamtbetrag der Zuschläge pro Fahrt der (Nr. 4 a bis c) darf insgesamt 10,00 EUR nicht
übersteigen.

5. Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten
Schalteinheit 5,90 EUR

6. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

7. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller
den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. In der anfahrtsfreien Zone sind
die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten (in jedem Falle der Mindestfahrpreis
in Höhe von 5,90 EUR).

§ 3

Begriffsbestimmung

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und
zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur
Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
2. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die ge-
samte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.

Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beför-
derungsentgelte als vereinbart.

3. Für Nebenleistungen kann zusätzliches ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1. Mit defektem Fahrpreisanzeiger dürfen keine Fahrten durchgeführt werden.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
3. Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreis-anzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 EUR pro Minute zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung grundsätzlich durch Kredit- oder Debit Karten angenommen werden. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapieres nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät von Fahrbeginn nicht zur Verfügung steht.
3. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 EUR wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
4. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
2. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten bestehen nicht.
3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für die ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

1. Sofern der Fahrgast nichts Anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
2. Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen.
Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Verunreinigung des Fahrzeuges

Verunreinigungen des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- a) andere als die in § 2 oder § 4 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- b) entgegen § 5 Nr. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- c) entgegen § 5 Nr. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- d) entgegen § 6 Nr. 3 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- e) entgegen § 6 Nr. 4 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- f) entgegen § 7 Nr. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- g) entgegen § 8 Nr. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- h) entgegen § 8 Nr. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Dingolfing-Landau vom 09.12.2022 (Amtsblatt Nr. 29 vom 15. Dezember 2022 für den Landkreis Dingolfing-Landau) außer Kraft.

Dingolfing, den 16.01.2025
Landratsamt Dingolfing-Landau

Werner Bumeder
Landrat

Einwohnerzahlen am 31.12.2023, aktualisiert auf Basis Zensus 2022

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau zum Stand 31. Dezember 2023 bekannt gegeben:

Bevölkerungsstand am 31.12.2023

09279000	Landkreis Dingolfing-Landau Niederbayern	
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09279112	Dingolfing, St	20 686
09279113	Eichendorf, M	6 652
09279115	Frontenhausen, M	4 787
09279116	Gottfrieding	2 571
09279122	Landau a.d.Isar, St	14 700
09279124	Loiching	3 770
09279125	Mamming	3 355
09279126	Marklkofen	3 837
09279127	Mengkofen	6 003
09279128	Moosthenning	5 281
09279130	Niederviehbach	2 629
09279132	Pilsting, M	7 163
09279134	Reisbach, M	7 733
09279135	Simbach, M	4 271
09279137	Wallersdorf, M	7 289
	zusammen	100 727

Die Gemeinden werden um Kenntnisnahme gebeten.

Dingolfing, 22.01.2025

Landratsamt Dingolfing-Landau

Einwohnerzahlen am 30.06.2024, Basis Zensus 2022

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau zum Stand 30. Juni 2024 bekannt gegeben:

Bevölkerungsstand am 30.06.2024

09279000	Landkreis Dingolfing-Landau Niederbayern	
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09279112	Dingolfing, St	20 819
09279113	Eichendorf, M	6 680
09279115	Frontenhausen, M	4 832
09279116	Gottfrieding	2 602
09279122	Landau a.d.Isar, St	14 759
09279124	Loiching	3 789
09279125	Mamming	3 331
09279126	Marklkofen	3 877
09279127	Mengkofen	6 083
09279128	Moosthenning	5 262
09279130	Niederviehbach	2 678
09279132	Pilsting, M	7 161
09279134	Reisbach, M	7 775
09279135	Simbach, M	4 175
09279137	Wallersdorf, M	7 226
	zusammen	101 049

Die Gemeinden werden um Kenntnisnahme gebeten.

Dingolfing, 22.01.2025

Landratsamt Dingolfing-Landau

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **03.02.2025– 07.02.2025** im Raum Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Cham, Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau, Deggendorf eine Übung durch.

Verband: Oberst von Boeselager Straße 30, 94078 Freyung
Name und Art der Übung: COLD FOX, Freilaufende Kompanieübung, Schwerpunkt Spähaufklärung
Truppenstärke: 100 Soldaten
25 Radfahrzeuge
0 Wasserfahrzeuge
6 unbemannte Luftfahrzeuge

davon 0 Truppen anderer Nation mit insgesamt 0 Soldaten und 0 Radfahrzeugen

Einzelheiten der Übung: Operationsführung im Szenario Landesverteidigung – Bündnisverteidigung, mit Schwerpunkt Spähaufklärung, Beziehen von Räumen und Aufklärung aus dem Versteck, Gedachter Verlauf
m Zuge der Übung kann es zu folgenden Beeinträchtigungen kommen: -**Schussgeräusche und Detonationssimulationen:** Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Übungsgebiete akustische Belastungen auftreten können. Die eingesetzten Simulationsmittel dienen der realitätsnahen Ausbildung. - **Nebelentwicklung:** Der Einsatz von Nebelsimulatoren kann zeitweise die Sicht einschränken. - **Verstärkter Militärverkehr:** Auf den öffentlichen Straßen ist in den genannten Landkreisen mit einer erhöhten Präsenz von militärischen Fahrzeugen zu rechnen.
Hinweis: Im Zuge der Auftragserfüllung durch die eingesetzten Kräfte kommt es zu **keiner** Behinderung des öffentlichen Verkehrs, Gleisanlagen, Staudämme und ähnliche kritische Zivile Infrastruktur werden nicht betreten oder befahren. Durch den Einsatz von Subsystemen Fluggerät ALADIN, MIKADO und Bodensensorausstattung (BOSA NET) kommt es zu keiner Behinderung / Einschränkung des zivilen Straßen-/Luftverkehrs. Während allen Phasen befindet sich stets Leitungspersonal/ Schiedsrichterpersonal bei den eingesetzten Kräften. Die sanitätsdienstliche Unterstützung wird durch eigene Kräfte sichergestellt, bei schwerwiegenden Verletzungen wird auf den Zivilen Rettungsdienst zurückgegriffen.
Die Führungsfähigkeit der Übungsgruppe und des Leitungspersonals wird über militärische und zivile Führungsmittel zu jederzeit sichergestellt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **17.02.2025– 28.02.2025** im Raum Dingolfing-Landau, Deggendorf, Straubing-Bogen, Straubing

Lehr-/AusbZEinsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Verband:

Name und Art der Übung:

Schneller Luchs Kw.08- 09, Übung, ELSA eFP LITAUEN mobile und stationäre Kräfte inkl. RettStation (Verlegeübung / Marsch)

Truppenstärke:

80 Soldaten
25 Radfahrzeuge
0 Wasserfahrzeuge
0 Luftfahrzeuge

davon 0 Truppen anderer Nation mit insgesamt 0 Soldaten und 0 Radfahrzeugen

Einzelheiten der Übung:

Übungsausschnitte Patrouille zu Fuß
Zusammenarbeit der RettStation (Role II) mit mobilen Kr (Role I)
Zusammenwirken Infanteriekräfte mit BAT/RettTrp/ RettStatio
Erkundung Aufbauplatz, Aufbau RettStation und schnelle Verlegung

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 26. November 2024 den Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 164.688.796,93 EUR und einem Jahresverlust von 1.178.039,92 EUR festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2023 mit 1.178.039,92 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2023 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen, in der Zeit vom 07.04.2025 bis 14.04.2025 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Geschäftsbericht 2023 kann auf der Homepage des ZAS unter folgendem Link aufgerufen werden: www.zas-burgkirchen.de/ueber-uns

Burgkirchen, 27. November 2024

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

Aufgebot der Sparkasse Niederbayern-Mitte für das Sparkassenbuch Nr. 3402353480

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3402353480 beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, 3. Januar 2025
Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
Privatkunden-Abteilungsleiterin

Nr. 2

Dingolfing, 23. Januar

2025

Aufgebot der Sparkasse Niederbayern-Mitte für das Sparkassenbuch Nr. 3501009538

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3501009538 beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, 13. Januar 2025
Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
Privatkunden-Abteilungsleiterin

Aufgebot der Sparkasse Niederbayern-Mitte für das Sparkassenbuch Nr. 3405093760

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3405093760 beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, 21. Januar 2025
Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
Privatkunden-Abteilungsleiterin

Aufgebot der Sparkasse Niederbayern-Mitte für das Sparkassenbuch Nr. 3405297635

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3405297635 beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, 21. Januar 2025
Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
Privatkunden-Abteilungsleiterin

Nr. 2

Dingolfing, 23. Januar

2025

Aufgebot der Sparkasse Niederbayern-Mitte für das Sparkassenbuch Nr. 3405093752

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3405093752 beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, 21. Januar 2025
Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
Privatkunden-Abteilungsleiterin

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat